

Satzung der Stadt Olfen über die Veränderungssperre für den südlichen Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hünig“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 13.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der Planung für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hünig“, für den der Rat in seiner Sitzung am 13.09.2022 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den südlichen Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans 54 „Ehemaliges Ziegelwerk Hünig“ und umfasst die ehemalige Betriebsfläche des Ziegelwerkes sowie die dazugehörigen Grundstücke für Betriebsleiterwohnungen und Verwaltung des Ziegelwerkes (Hauptstr. 1, 1a und 3a). Die Veränderungssperre umfasst die Flurstücke mit den Nummern 75, 104, 105, 228, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261 der Flur 29, Gemarkung Olfen Kirchspiel sowie das Flurstück 113 der Flur 28, Gemarkung Olfen-Kirchspiel. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre umfassten Gebiet ist es unzulässig

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam.